

HAUSORDNUNG

(ab 08.03.2019)



Die Schule ist eine Gemeinschaft, die uns allen in gleicher Weise Rechte und Pflichten auferlegt.

Die Gemeinschaft kann nur dann harmonisch funktionieren, wenn sich niemand der Mitverantwortung am schulischen Leben entzieht. Wir wollen in einer Atmosphäre gegenseitiger Wertschätzung und des respektvollen und höflichen Umgangs miteinander zusammenleben.

Wir verpflichten uns daher, alle am Lehr- und Lernprozess Beteiligten, im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit auf die Einhaltung der nachfolgend angeführten Punkte zu achten, die als Ergänzung zu den im SchUG festgelegten Richtlinien betreffend die Schulordnung anzusehen sind:

Pünktlichkeit und Anwesenheit

Die Schüler/innen begeben sich beim Läuten in ihre Klasse und bereiten sich auf den Unterricht vor.

Wenn bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in der Klasse erscheint, so meldet der/die Klassensprecher/in dies in der Administration oder Direktion oder im Sekretariat.

Aufenthalt in der Schule

Die Gangaufsicht beginnt um 7³⁰ Uhr.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen das Schulgebäude nur im Einvernehmen mit einer Lehrperson verlassen. Insbesondere ist auch das Betreten des HTL-Bereiches nicht gestattet.

Nach Unterrichtschluss ist die Klasse unverzüglich zu verlassen.

Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht gibt es keine Aufsichtspflicht, so dass von Seiten der Schule auch keine Verantwortung übernommen werden kann.

Der Aufenthalt in der Zentralgarderobe ist ausschließlich für die Benützung der Spinde vorgesehen.

Das Laufen und Lärmen ist im Schulgebäude untersagt.

Das Sitzen auf dem Boden ist außerhalb der Unterrichtszeit nicht gestattet.

Umgang mit Sachwerten

Um die organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Schule optimal nutzen zu können, ist es notwendig, die Einrichtungsgegenstände, die technischen Geräte wie audiovisuelle Medien und Lehrmittel, Spiel- und Sportgeräte usw. schonend zu behandeln, so dass diese nicht beschädigt oder verunstaltet werden.

Für die einzelnen Klassen sind die vom Klassenvorstand/von der -vorständin eingeteilten Klassenordner/innen zuständig, etwaige Beschädigungen an Schuleinrichtungen unverzüglich dem Klassenvorstand/der-vorständin zu melden.

Für etwaige Beschädigungen haften die Verursacher.

Der Computer und das Licht in der Klasse sind nach Ende des Vormittagsunterrichts vom/von der EDV-Verantwortlichen auszuschalten.

Sauberkeit

Jedem/r Schüler/in wird zu Beginn des Schuljahres ein Spind zugewiesen.

Nach dem Betreten des Schulgebäudes ziehen die Schüler/innen in der Zentralgarderobe die Straßenschuhe aus und verwahren diese im Spind.

Offene Getränke aus den Getränke-Automaten dürfen nur in deren Nahbereich im Parterre konsumiert werden. Die Becher sind in dem hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Die Klassen sind – auch bei disloziertem Unterricht – sauber und in geordnetem Zustand zu verlassen. Die Stühle sind nach Unterrichtsschluss auf die Tische zu stellen.

Alle Schüler/innen halten ihre benützten Arbeitsplätze rein und verlassen diese aufgeräumt.

Bei den allgemein benützten Räumlichkeiten der Schule (Garderobe, Gänge, EDV-Räume, Turnsäle, Sportanlagen, Bibliothek, usw.) achten alle Personen auf Ordnung und Sauberkeit, um deren einwandfreie Nutzung auch anderen Personen zu ermöglichen.

Mobiltelefone

Die Verwendung von Mobiltelefonen ist während der Unterrichtszeit untersagt, außer sie werden von der Lehrperson gezielt für den Unterricht eingesetzt. Für die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe gilt ein Handynutzungsverbot im Zeitraum von 7³⁰ Uhr bis zum Ende des Vormittagsunterrichts.

Bei Nichteinhaltung des Verbotes gibt es folgende Sanktionen:

Abnahme des Handys bis Unterrichtsende. Der/die Schüler/in wird in einem Verzeichnis eingetragen und das Handy kann vom/von der Schüler/in nach Unterrichtsende in der Direktion abgeholt werden. Bei jedem weiteren Verstoß gegen das Handyverbot müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch in die Direktion kommen.

Rauchen, Alkohol und Suchtmittel

Der Konsum von Tabak, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist verboten.

Es gilt in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie bei schulbezogenen Veranstaltungen ein generelles Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot.

Sonstiges

Im NAWI Bereich (Physiklabor, Chemielabor) herrscht aus Sicherheitsgründen absolutes Verbot von elektrischen Geräten wie z.B. Handy, Laptop, Funkgeräten, Pager, Diktiergeräten etc. Darüber hinaus ist auch das unerlaubte Hantieren mit offenem Feuer (Feuerzeug, Zünder ...) absolut untersagt: Gegenstände, die eine Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit darstellen, sind im Schulbereich verboten. Einspurige Kraftfahrzeuge finden im Osten des Schulgebäudes Platz und Fahrräder werden ausschließlich im Fahrradkeller abgestellt. Foto, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände nur mit Zustimmung einer Lehrkraft erlaubt. Das Öffnen der Fenster in den Pausen ist den Oberstufenklassen gestattet. Jeder Aushang in eigener Sache bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

KONSEQUENZEN BEI MISSACHTUNG

Bei der Nichtbeachtung der Hausordnung sind die nachfolgend festgelegten Konsequenzen zu akzeptieren.

Regelverstöße und Fehlverhalten werden am BG | BRG Mössinger in sechs Stufen geahndet:

1. Stufe: Disziplinierungsgespräch der Lehrkraft mit dem/der bzw. den unmittelbar Beteiligten, ev. Zurechtweisung

2. Stufe: Disziplinierungsvermerk mit Gespräch der Lehrkraft mit dem/der bzw. den unmittelbar Beteiligten, Zurechtweisung und Verpflichtung zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten mit Eintrag im Klassenbuch, schriftliche oder telefonische Verständigung des/der Erziehungsberechtigten durch die Lehrperson

3. Stufe: Einbeziehung des Klassenvorstands/der -vorständin, der/die die weiteren Maßnahmen festlegt, Zurechtweisung und Verpflichtung zur Wiedergutmachung – auch in Form von gemeinnützigen Arbeiten (z.B. Reinigungs- und Kustodiatsarbeiten) außerhalb der Unterrichtszeit, Eintrag im Klassenbuch, schriftliche oder telefonische Verständigung des/der Erziehungsberechtigten durch den Klassenvorstand/die -vorständin

4. Stufe: Disziplinierungsgespräch in der Direktion unter Einbeziehung des Klassenvorstands/der -vorständin, des Klassensprechers/der -sprecherin und/oder des Schulsprechers/der -sprecherin; Zurechtweisung und Verpflichtung zur Wiedergutmachung – auch in Form von gemeinnützigen Arbeiten (z.B. Reinigungs- und Kustodiatsarbeiten) außerhalb der Unterrichtszeit, Eintrag im Klassenbuch, schriftliche oder telefonische Verständigung des/der Erziehungsberechtigten durch die Direktion

5. Stufe: Disziplinarkonferenz unter Einbeziehung der Elternvertreter/innen, der Lehrervertreter/innen und der Schülervertreter/innen („Stellung des Antrages auf Androhung des Ausschlusses aus der Schule“ an den Landesschulrat)

6. Stufe: Ausschlussverfahren lt. SchUG § 49

Die schulpartnerschaftlich vereinbarte Hausordnung halten wir ein, da wir von ihrer Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit überzeugt sind. Disziplinierung kommt dann zum Tragen, wenn die Hausordnung bewusst und eindeutig verletzt oder Schulgesetze und sonstige Gesetze übertreten werden.

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Der Klassenvorstand/die -vorständin:

Der Schüler/die Schülerin:

Der/die Erziehungsberechtigte: